

Az.: 3 A 711/08
6 K 2618/06

Ausfertigung



30.23-3/AA 844-07

7235/05

Rechtsanwaltschaft
(EINGANG)

24. BEZ. 1910

PE 890/10

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Michael Ton
Schützengasse 16, 01067 Dresden

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen

Ermäßigung der Verwaltungsgebühr für die Einbürgerung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. John

am 20. Dezember 2010

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Juni 2008 - 6 K 2618/06 - wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert wird unter Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung für beide Rechtszüge auf je 77,50 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen (nachfolgend 1.). Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) liegt ebenfalls nicht vor (2.). Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (3.).

1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8.1.2007 - 3 B 197/07 -; BVerfG, Beschl. v. 23.6.2000, DVBl. 2000, 1458). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsfeststellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.

Solche Zweifel hat die Beklagte nicht anführen können. Das Verwaltungsgericht hat unter Abweisung des auf die Ermäßigung der Gebühr für die Einbürgerung der Klägerin auf 100,00 € zielenden Antrags die Beklagte verpflichtet, über ihren Antrag auf Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden, und den entgegenstehenden Gebührenbescheid der Beklagten aufgehoben.

Von der Erhebung der für die Einbürgerung vorgesehenen Gebühr von 255,00 € gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (i. d. F. des Gesetzes v. 7.12.2001, BGBl. I 2001, S. 3306 - StAG a. F. -) könne gemäß § 38 Abs. 2 Satz 4 StAG a. F. (nunmehr: § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG) aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden. Die danach gebotene Ermessensentscheidung ermögliche, bei der Gebührenerhebung den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Billigkeitserwägungen kämen u. a. aus persönlichen Gründen angesichts der wirtschaftlichen Lage des Gebührenschuldners in Betracht. Wenn der Gebührenschuldner für seinen Lebensunterhalt auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sei, ohne dass dies der Einbürgerung entgegenstehe, und wenn absehbar sei, dass sich dies in einem überschaubaren Zeitraum nicht ändern werde, komme die Annahme einer einzelfallbezogenen Härte in Betracht. Diese Voraussetzungen lägen in Bezug auf die bei Erlass des Gebührenbescheids noch minderjährige Klägerin vor, die gemeinsam mit zwei Geschwistern im elterlichen Haushalt lebe. Ihr Vater beziehe Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Mutter sei teilzeitbeschäftigte Reinigungskraft und beziehe ergänzend zu ihrem Lohn Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Die Klägerin beabsichtige, sich nach Abschluss ihrer beruflichen Erstausbildung an einem Beruflichen Schulzentrum innerhalb von drei Jahren zur Erzieherin ausbilden zu lassen. Die finanzielle Situation der Klägerin sei dadurch gekennzeichnet, dass sie in Bedarfsgemeinschaft mit ihrer Mutter und ihrer Schwester Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich Mehrbedarf nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Höhe von 88,06 € monatlich sowie anteilig Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 135,48 € beziehe. Da sowohl die Klägerin als auch die Personen, von denen sie sich Unterstützung erhoffen könnte, vom sozialhilferechtlichen Mindestbedarf lebten, liege ein hinreichender Grund für die Annahme eines persönlichen Billigkeitsgrundes für die Ermäßigung der Einbürgerungsgebühr vor. Dafür spreche auch das von der Klägerin vorgelegte Schreiben des Bundesministerium des Innern vom 13.6.2007 an die Innenministerien und -senatsverwaltungen der Länder, wonach bei der Ermittlung der Regelleistungen und Regelsätze nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch keine Ausgaben für Verwaltungsgebühren bei der Ausstellung von Personaldokumenten erfasst seien, weshalb bei Bedürftigen von der Gebührenerhebung bei derartigen Dokumenten abgesehen werden solle. Der gleiche Maßstab sei hier anzuwenden. Dass die Klägerin die Gebühr inzwischen vollständig bezahlt habe, stehe ihrem Anspruch nicht entgegen. Es könne ihr nicht zum Nachteil gereichen, dass sie sich den Betrag von ihren Eltern geliehen habe.

Das Beschwerdevorbringen im Schriftsatz vom 15.12.2008 ist nicht geeignet, die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Feststellungen in Frage zu stellen. Die Beklagte meint, das Verwaltungsgericht habe außer Acht gelassen, dass die Mutter der Klägerin neben den bezogenen Sozialleistungen auch ein Erwerbseinkommen von monatlich 293,25 € erziele, das um die Werbungskostenpauschale und den Erwerbstätigenbonus nach § 11 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. § 30 SGB II zu bereinigen und in Höhe von 46,30 € monatlich anzurechnen sei. Die Feststellung des Verwaltungsgerichts, die Klägerin und alle anderen Personen, von denen sie sich Unterstützung erhoffen könne, lebten vom sozialhilferechtlichen Mindestbedarf, träfe daher nicht zu. Das diesen Bedarf übersteigende anrechenbare Einkommen der Mutter sei mit zu berücksichtigen. Ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung bestünden außerdem, weil das Verwaltungsgericht allein die Tatsache des Bezugs von Sozialleistungen als ausreichend für die Bejahung eines persönlichen Billigkeitsgrundes angenommen habe und sich damit zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in Widerspruch setze. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der fehlenden Berücksichtigung der Gebühren für die Ausstellung von Personaldokumenten bei der Ermittlung der Regelleistungen und Regelsätze nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auf der Grundlage einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, weil dies in der vorgenannten Rechtsprechung nicht bemängelt worden sei; hierzu setze sich das Verwaltungsgericht in Widerspruch. Außerdem entfalle ein Anteil von acht Prozent des Regelsatzes auf andere Waren und Dienstleistungen. Es sei dem Einbürgerungsbewerber zumutbar, über einen längeren Zeitraum einen Teil der Sozialleistungen für das Ziel der Einbürgerung anzusparen. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils begründe auch die Erwägung, dass die sofortige Zahlung der Einbürgerungsgebühr unberücksichtigt bleiben solle. Wenn es der Klägerin oder ihren Eltern möglich gewesen sei, sich die erforderlichen Mittel durch ein Privatdarlehen zu verschaffen, könne keine prekäre wirtschaftliche Lage angenommen werden.

Diese Rügen greifen nicht durch. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die in § 38 Abs. 2 Satz 1 StAG vorgesehene Einbürgerungsgebühr zur Gewährung von Einzelfallgerechtigkeit nach § 38 Abs. 2 Satz 4 StAG a. F. bei Vorliegen von persönlichen Billigkeitsgründen nach Ermessen (vgl. zur Zweistufigkeit der Prüfung Marx, in: GK-StAR, Stand Juli 2010, § 38 StAG Rn. 28) ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden kann. Solche Gründe zu prüfen liegt nahe, wenn die Einbürgerung bei des Bezug von Sozialleistungen durch den Einbürgerungsbewerber erfolgt, ohne dass dies nach § 10 Abs. 1 Satz 1

Nr. 3 StAG (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 StAG i. d. F. von Art. 6 Nr. 9 Buchst. c. des Gesetzes v. 14.3.2005, BGBl. I. 2005, 721) die Einbürgerung hindert und absehbar ist, dass sich hieran in einem überschaubaren Zeitraum nichts ändern wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.11.2006 - 5 C 26.05 -, InfAuslR 2007, 203; - 5 C 27.05 -, NVwZ-RR 2007, 205). Die Klägerin hat im Erlasszeitpunkt des Gebührenbescheids wegen des gleichzeitigen Bezugs von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geminderte Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie anteilig Kosten der Unterkunft und Heizung gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft bezogen, was zwischen den Beteiligten unstreitig ist. Daraus hat das Verwaltungsgericht geschlossen, die Klägerin und alle anderen Personen, von denen sie sich Unterstützung erhoffen könne, lebten vom sozialhilfrechtlichen Mindestbedarf. Soweit die Beklagte dem entgegen hält, das Verwaltungsgericht habe anrechenbares Einkommen der Mutter der Klägerin außer Betracht gelassen, trifft dies zwar zu. Ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils vermag die Beklagte damit jedoch nicht zu begründen. Denn bei der Beurteilung, ob aus persönlichen Gründen eine Ermäßigung der Einbürgerungsgebühr beansprucht werden kann, hat außer Betracht zu bleiben, ob sich der Einbürgerungsbewerber durch Leistungen Dritter die Mittel zur Zahlung der Gebühren verschaffen kann. Es kommt vielmehr darauf an, wer Gebührenschuldner ist. Dies ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG die Klägerin, weil sie als Verfahrensmündige gemäß § 37 Abs. 1 StAG i. V. m. § 80 Abs. 1 AufenthG die Amtshandlung durch ihre Antragstellung veranlasst hat und sie in ihrem Interesse vorgenommen worden ist.

Eine andere Entscheidung ist nicht wegen des der Klägerin von ihren Eltern geschuldeten Unterhalts gemäß § 1610 Abs. 1 BGB, der hier gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 2 EGBGB anzuwenden ist, geboten. Selbst wenn die Klägerin danach von ihrer Mutter die Zahlung der Einbürgerungsgebühr als Unterhaltsleistung begehren könnte (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 21.2.2001, InfAuslR 2003, 112), stünde hierfür nur der monatlich anrechenbare Teil ihres Erwerbseinkommens von 46,30 € zur Verfügung. Da die Mutter nicht nur der Klägerin, sondern auch ihren beiden Geschwistern und ihrem Vater zum Unterhalt verpflichtet ist, stünde bei einer gleichmäßigen Aufteilung des Einkommens der Mutter auf die Unterhaltsberechtigten eine für die zur Zahlung der Einbürgerungsgebühr zu verwendenden Unterhaltsleistung von 11,58 € monatlich zur Verfügung. Diesen Betrag müsste die Klägerin über einen Zeitraum von 22 Monaten ansparen, um daraus die Einbürgerungsgebühr zahlen zu können. Es liegt auf der Hand, dass in dieser Situation die Gründe, die die Prüfung einer Ermäßigung der Einbürgerungsgebühr nahe legen, nicht ernstlich in Frage gestellt werden können.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils ergeben sich auch nicht aus der weiteren Überlegung der Beklagten, die Klägerin könne den Betrag für die Einbürgerungsgebühr aus den Sozialhilfeleistungen ansparen, weil ein Anteil von acht Prozent des sozialhilferechtlichen Regelsatzes auf andere Waren und Dienstleistungen entfalle. Es ist zwar nicht zu beanstanden, wenn dem Bezieher von Sozialleistungen grundsätzlich zugemutet wird, einen einmaligen Bedarf anzusparen. Dem dient auch die in § 23 Abs. 1 SGB II, §§ 37, 38, 91 SGB XII vorgesehene Möglichkeit, einen unvermutet auftretenden und unabweisbaren einmaligen Bedarf, der durch angesparte Mittel nicht gedeckt werden kann, durch ein Darlehen des Sozialhilfeträgers zu decken (vgl. BVerfG, Urt. v. 9.2.2010, NJW 2010, 505, Rn 150, zitiert nach juris). Derartige besondere Bedarfe können sich jedoch nur auf Waren und Dienstleistungen beziehen, die ein Hilfsbedürftiger nicht aus eigener Kraft bezahlen kann und die deshalb durch Sozialleistungen gedeckt werden müssen. Dies sind insbesondere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens (Ernährung, Kleidung, Unterkunft usw., vgl. § 20 Abs. 1 SGB II, § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Ein besonderer Bedarf kann sich deshalb nur auf Waren und Dienstleistungen beziehen, die zwar wie z. B. Kleidung grundsätzlich vom Leistungsumfang erfasst sind, aber nur unregelmäßig oder ausnahmsweise anfallen, wie z. B. ein Wintermantel (vgl. BVerfG, a. a. O.). Demgegenüber kann der Gedanke des Ansparens nicht für solche Ausgaben fruchtbar gemacht werden, die wie die hier streitigen Gebühren ausnahmsweise oder einmalig anfallen, aber schon deshalb nicht zu den Bedürfnissen des täglichen Lebens zu zählen sind, weil sondergesetzliche Ermäßigungs- oder Befreiungsvorschriften bestehen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Beklagten angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 16.11.2006 - 5 C 26.05 -, InfAuslR 2007, 203; - 5 C 27.05 -, NVwZ-RR 2007, 205), das allein den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch als Anlass zur Prüfung einer Ermäßigung oder Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der Einbürgerungsgebühr aus Billigkeitsgründen genügen lässt, ohne hierbei im Einzelnen die Art und Weise der Ermittlung des Regelsatzes in den Blick zu nehmen. Nicht anderes ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, der Gebührenermäßigungen aus persönlichen Gründen nicht geprüft (Urt. v. 13.8.2003, AuAS 2003, 251) bzw. diese bei Sozialhilfebezug (Beschl. v. 21.2.2001, InfAuslR 2003, 112) bejaht hat. Zutreffend ist allerdings der Hinweis der Beklagten, dass Billigkeitserwägungen aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 4 StAG a. F. nur beim Vorliegen einzelfallbezogener Härten angezeigt sind und nicht dazu führen dürfen, all-

gemeine Regelungen des Gesetzgebers zu ersetzen (vgl. auch Marx, a. a. O., Rn. 32). Dies schließt allerdings Billigkeitserwägungen nicht schon deshalb von vornherein aus, weil ein Einbürgerungsbewerber - nur - Sozialhilfeleistungen bezieht, ohne dass das Vorliegen eines besonderen Härtegrundes erkennbar wäre; vielmehr gibt der Bezug von Sozialleistungen regelmäßig Anlass, Ermessenserwägungen zur Gebührenermäßigung oder -befreiung anzustellen (Marx, a. a. O., Rn. 37; ebenso Geyer, in: Hofmann/Hoffmann, AuslR, § 38 StAG Rn. 3). Liegen wegen des Bezugs von Sozialleistungen Billigkeitsgründe i. S. v. § 38 Abs. 2 Satz 4 StAG a. F. vor, sind Ermessenserwägungen anzustellen, die zur teilweise oder vollständigen Befreiung von den Einbürgerungsgebühren führen können. Wenn im Rahmen der anzustellenden Ermessenserwägungen eine vollständige Befreiung von den Gebühren erlangt werden kann, ist erst recht Raum für eine Ermessensausübung, die lediglich die hier verfolgte Reduktion der Einbürgerungsgebühr zum Ziel hat.

Im Übrigen hat die Klägerin zutreffend darauf hingewiesen, dass bei Einbürgerungsbewerbern eine schlechtere finanzielle Situation als beim Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die deshalb eine Billigkeitsentscheidung nahelegt, schon nicht vorliegen kann. Dieser Leistungsbezug markiert das sozialhilferechtliche Existenzminimum. Wer die geringeren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, scheidet allein wegen seines ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus` als Einbürgerungsbewerber aus, weil kein Aufenthaltstitel vorliegt, der nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG Voraussetzung für eine Einbürgerung ist.

Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht in zulässiger Weise unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Bundesministerium des Innern vom 13.6.2007 an die Innenministerien und -senatsverwaltungen der Länder, wonach bei der Ermittlung der Regelleistungen und Regelsätze nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch keine Ausgaben für Verwaltungsgebühren bei der Ausstellung von Personaldokumenten erfasst seien, weshalb bei Bedürftigen von der Gebührenerhebung bei derartigen Dokumenten abgesehen werden sollte, geschlossen, dass dies bei der Erhebung von Einbürgerungsgebühren in gleicher Weise gelten müsse. Dem kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, eine gleiche Behandlung dieser Sachverhalte scheidet aus, weil § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen zum Besitz eines Personalausweises verpflichtet, während es im Belieben eines Einbürgerungsbewerbers stehe, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Denn die Empfehlung des Bundesministeriums des Innern bezieht sich auch auf Reisepässe, die innezuha-

ben bei Aufenthalt im Inland niemand gesetzlich verpflichtet ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PaßG). Ferner kann aus der unterschiedlichen Gebührenhöhe für die Ausstellung eines Personalausweises (von bis zu 8,00 €, § 1 Abs. 6 PAuswG i. d. bis zum 30.10.2010 geltenden Fassung) und eines Reisepasses (von bis zu 59,00 €, § 15 Abs. 1 PassV) einerseits und der hier in Rede stehenden Einbürgerungsgebühr von 255,00 € (§ 38 Abs. 1 Satz 1 StAG) geschlossen werden, dass bei gleicher Sachlage - Sozialhilfebedürftigkeit - erst recht bei der Erhebung der höheren Einbürgerungsgebühr deren Reduktion aus Billigkeitsgründen in Betracht zu ziehen ist.

Schließlich können ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auch nicht aus der Zahlung der streitigen Gebühr hergeleitet werden. Der Umstand, dass die Klägerin sich die Mittel zur Begleichung der Gebührenforderung nach ihren von der Beklagten nicht bestrittenen Angaben von ihren Eltern geliehen hat, sagt nichts darüber aus, dass sie selbst über ausreichende eigene Mittel hat verfügen können und deshalb eine Ermäßigung aus Billigkeitsgründen nicht hätte in Betracht gezogen werden müssen.

2. Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) liegt ebenfalls nicht vor.

Die Beschwerde macht insoweit geltend, das Urteil des Verwaltungsgerichts weiche von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und des Bundesverwaltungsgerichts ab, weil es allein auf den Bezug von Sozialleistungen zur Begründung eines persönlichen Billigkeitsgrundes abstelle, während nach den Entscheidungen der genannten Gerichte weitere Umstände hinzutreten müssten, um im Einzelfall die Erhebung der vollen Einbürgerungsgebühr als unbillig erscheinen zu lassen.

Eine Divergenz setzt voraus, dass die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichts einen die Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz enthält, mit dem das Verwaltungsgericht einem in der Rechtsprechung eines der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Gerichte aufgestellten, die Entscheidung des Gerichts tragenden abstrakten Rechtssatz in Anwendung derselben Rechtsvorschrift widersprochen hat.

Die Divergenzrüge kann nicht auf eine Abweichung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg gestützt werden, weil dieses Gericht im Verhältnis zum Verwaltungsgericht Dresden nicht divergenzfähig ist. Im Übrigen hat die Beklagte nicht hinreichend dargelegt, von welchem abstrakten Rechtssatz der von ihr zitierten Entscheidun-

gen des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 16.11.2006 - 5 C 26.05 -, InfAuslR 2007, 203; - 5 C 27.05 -, NVwZ-RR 2007, 205) das Verwaltungsgericht in seinem Urteil abgewichen sein soll. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr seinem Urteil die Erwägung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde gelegt, eine Ermäßigung der Einbürgerungsgebühr aus persönlichen Gründen komme bei nicht die Einbürgerung hinderndem Bezug von Sozialleistungen in Betracht, wenn absehbar sei, dass sich daran in einem überschaubaren Zeitraum nichts ändere, und weiter ausgeführt, dass eine sichere Veränderung der finanziellen Situation im Verlaufe eines Jahres zu erwarten sein müsse, um eine außergewöhnliche persönliche Situation des Einbürgerungsbewerbers ablehnen zu können. Eine Abweichung von dem vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Rechtssatz ist nicht erkennbar.

3. Schließlich hat die Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 10.4.2008 - 3 B 758/05 -; std. Rspr.).

Das Darlegungserfordernis erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und muss im Einzelnen aufzeigen, inwiefern das Verwaltungsgericht die Frage nach Auffassung des Antragstellers nicht zutreffend beantwortet hat. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Beklagten im Schriftsatz vom 15.12.2008 nicht. Die Frage, ob es Einbürgerungsbewerbern, die Leistungsempfänger nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind, zuzumuten ist, einen Teil der Leistungen zur Zahlung der Einbürgerungsgebühr anzusparen, wird in dieser Form durch den vorliegenden

Rechtsstreit schon deshalb nicht aufgeworfen, weil die Klägerin bereit ist, die Einbürgerungsgebühr im Umfang von 100,00 € zu zahlen. Soweit die Frage dahin zu verstehen ist, ob die Ansparung der vollen Gebühr i. H. v. 255,00 € aus den Sozialleistungen zuzumuten sei, bedarf es keiner Durchführung eines Berufungsverfahrens. Vielmehr ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass bei Bezug von Sozialleistungen eine Gebührenermäßigung in Betracht zu ziehen ist, wenn es in absehbarer Zeit bei der Sozialleistungsbedürftigkeit bleibt. Dies schließt eine Verpflichtung zum Ansparen von Leistungen jedenfalls dann aus, wenn lediglich eine Ermäßigung der Gebühren begehrt wird. Ob dies in gleicher Weise zu gelten hat, wenn eine vollständige Befreiung von der Gebühr begehrt wird, bedarf hier keiner Entscheidung.

Auch die weitere Frage, ob bei sofortiger Bezahlung der Einbürgerungsgebühr in voller Höhe im Einzelfall ein persönlicher Billigkeitsgrund außer Betracht bleiben müsse, wenn der Einbürgerungsbewerber die volle Gebühr aus den Mitteln eines Privatdarlehens beglichen hat, verleiht der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung. Diese Frage ist mit dem Verwaltungsgericht ohne weiteres zu verneinen, so dass es ebenfalls nicht der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf. Denn die Frage, woher der Einbürgerungsbewerber sich die Mittel zur Zahlung der vollen Gebühr beschafft hat, weist keinen Zusammenhang zur Frage auf, ob aus persönlichen Billigkeitsgründen die Gebühr zu ermäßigen oder von ihrer Zahlung befreit werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Die erstinstanzliche Festsetzung war gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 GKG von Amts wegen zu ändern. Zwischen den Beteiligten ist die Zahlung der Gebühr i. H. v. noch 155,00 € streitig. Da die Beklagte nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts lediglich zur erneuten Bescheidung des klägerischen Begehrens verpflichtet worden ist, ist in Anwendung von Nr. 1.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 7./8.7.2004 beschlossenen Änderungen (abgedruckt in Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, Anhang zu § 164 Rn. 14; NVwZ 2004, 1327) die Hälfte des streitigen Betrages als Streitwert festzusetzen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 1 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

John

Ausgefertigt:

Bautzen, den 23. DEZ. 2010

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

